

KANZLEI DIRNBERGER-MAIBACH

WIRTSCHAFTS- UND RECHTSBERATUNG

HONORARVEREINBARUNG

zwischen Frau Rechtsanwältin Verena Dirnberger-Maibach und

dem Mandanten _____

wird in Sachen _____

Folgende Honorarvereinbarung geschlossen:

1. Der Mandant wurde darüber belehrt, dass sich die Gebühren des Rechtsanwalts nicht nach dem Gegenstandswert berechnen, sondern die Abrechnung auf Stundenbasis erfolgt. Die Vergütung umfasst alle anwaltlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsbearbeitung, insbesondere Besprechungen mit dem Mandanten, dem Gegner, Dritten, Ortstermine, Gerichtstermine, Aktenstudium sowie schriftliche Korrespondenz (einschließlich der Erstellung gerichtlicher Schriftsätze).
2. Der Mandant verpflichtet sich hiermit, an den Rechtsanwalt Gebühren in Höhe eines Stundensatzes von 200,00 € zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % zu bezahlen.
3. Reisezeiten des Rechtsanwalts werden mit der Hälfte des obigen Stundensatzes berechnet. Angefallene Reisekosten erstattet der Mandant. Die Kosten werden zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % berechnet.
4. Kopierkosten und Telekommunikationsentgelte werden nach RVG abgerechnet.
5. Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer späteren gerichtlichen Tätigkeit unterbleibt.
6. Hinweis gem. § 3a RVG: Im Fall der Kostenerstattung, z.B. bei Verzug, Schadensersatz, Gerichtsverfahren o.a. hat die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung zu erstatten.
7. Der Rechtsanwalt darf angemessene Vorschusszahlungen in Rechnung stellen.
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

Hinweis:

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Vergütungsvereinbarung von den gesetzlichen Gebühren gem. RVG abweichen kann. Jene Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert. Dem Mandanten ist bekannt, dass die hier vereinbarten Honorare die gesetzlichen Gebühren übersteigen können und damit eine die gesetzliche Vergütung übersteigende Zahlungspflicht begründen können. Eine etwaige Erstattung der Gebühren erfolgt jedoch nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren; s. a. o. Hinweis zu § 3a RVG.

Ort, Datum

Verena Dirnberger-Maibach
Rechtsanwältin

Unterschrift Mandant(en)